

**Herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Zulassung und herzlich willkommen
an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd!**

Bevor Sie sich an der Pädagogischen Hochschule immatrikulieren (einschreiben) können, müssen Sie zum Studium zugelassen sein. Erst der Zulassungsbescheid berechtigt Sie, sich zu immatrikulieren.

Auf Ihrem Zulassungsbescheid finden Sie die Frist zur Einschreibung (Immatrikulationsfrist). **Dieser Termin ist ein Ausschlussstermin, d. h. die Zulassung erlischt, wenn Ihre Einschreibunterlagen nicht innerhalb dieser Frist postalisch bei der Hochschule eingehen. Maßgebend ist das Eingangsdatum an der Hochschule und nicht der Poststempel.**

Die Einschreibung erfolgt online. Hierbei werden Sie durch den Immatrikulationsprozess geführt und erhalten am Ende den Antrag auf Immatrikulation. Dieser muss von Ihnen ausgedruckt, unterschrieben und im Original an uns zurückgeschickt werden.

Alle Informationen zur Einschreibung, zum Studienbeginn sowie zu den zusätzlich zu Ihrem Immatrikulationsantrag benötigten Anträgen finden Sie auf den Seiten des Studierendensekretariats unter <https://ssek.ph-gmuend.de>.

Sollten Sie die Einschreibefrist aus wichtigem Grund nicht einhalten können, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Studierendensekretariat in Verbindung.

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Studierendensekretariat
Oberbettringer Str. 200
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171/983-213 oder -206
E-Mail: ssek@ph-gmuend.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr 09:30 – 11:30 Uhr
Do 13:30 – 15:00 Uhr

Telefonsprechzeiten: Mo – Fr 08:30 – 09:30 Uhr
Mo – Do 14:00 – 15:00 Uhr

Die Hochschule benötigt zur Immatrikulation

1. den **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Immatrikulationsantrag.**
2. eine **amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung** (z. B. Abiturzeugnis), falls Sie diese dem Zulassungsantrag nicht beigelegt hatten.
3. bei Masterstudiengängen und Zweitstudiumbewerberinnen und -bewerbern:
Amtlich beglaubigte Kopie Ihres Studienabschlusses bzw. Ihrer Studienabschlüsse (Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Diplom, Bachelor o. a.) falls Sie diese nicht bereits dem Zulassungsantrag beigelegt hatten.

Krankenversicherungsnachweis zur Immatrikulation oder entsprechende Befreiung.

Im Zuge der Immatrikulation müssen Sie nachweisen, dass Sie entweder bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert oder von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit sind. Die Hochschule ist gemäß § 199a SGB V dazu verpflichtet, ab dem 1. Januar 2022 am sogenannten Studenten-Meldeverfahren (SMV) der gesetzlichen Krankenversicherungen teilzunehmen. Mit dem SMV findet der gegenseitige Datentransfer und Austausch meldepflichtiger Daten zwischen Hochschulen und Krankenkassen ausschließlich in elektronischer Form statt. Seitens der Krankenkassen werden den Hochschulen beispielsweise der Versicherungsstatus, Krankenkassenwechsel und Informationen zu ausstehenden Beträgen gemeldet. Die Hochschule übermittelt ihrerseits den Krankenkassen Informationen über Beginn und Ende des Studiums der versicherten Studierenden.

Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung der Informationspflicht bei gesetzlich krankenversicherten Studierenden zwischen Hochschule und Krankenkassen und hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 lit. C) DSGVO in Verbindung mit § 199a SGB V. Hochschulen benötigen den Krankenversicherungsnachweis der Studierenden als Voraussetzung für ein Studium (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V).

Gehen Sie bitte wie folgt vor: Teilen Sie Ihrer Krankenkasse unter Nennung unserer Betriebsnummer 66708594 bitte mit, dass Sie sich an unserer Hochschule immatrikulieren möchten. Privatversicherte können sich die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht von jeder gesetzlichen Krankenkasse bestätigen lassen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Schritte und Hinweise bei der Online Immatrikulation.

Hinweis: Sollten sich im Verlauf Ihres Studiums nichts an Ihrem Krankenversicherungsstatus ändern müssen Sie nichts weiter beachten. Sollte sich Ihr Krankenversicherungsstatus oder Ihre Krankenkasse ändern, wenden Sie sich bitte unter Nennung unserer Betriebsnummer 66708594 (Absendernummer H0002067) direkt an Ihre Krankenkasse.

- ☒ **Formular „Passbild für den Studienausweis / Chipkarte“** mit aufgeklebtem Passbild. Bitte achten Sie darauf, Ihr Passbild nicht zu fest aufzukleben.

Optional:

- ☒ **Nachweis über eine studienfachliche Beratung**, falls Sie derzeit im 3. oder einem höheren Fachsemester immatrikuliert sind, Sie zum nächsten Semester einen Studiengangwechsel vornehmen und Sie diesen Nachweis mit dem Zulassungsantrag nicht eingereicht hatten. Wenn Sie von einem bachelor- in einen Masterstudiengang wechseln, ist dieser Nachweis nicht erforderlich.
- 7. **Exmatrikulationsbescheinigungen** aller bisher besuchten Hochschulen (mit Beginn- und Enddatum).
- ☒ Wenn Sie Ihr Hochschulzugangszeugnis nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen Sie vor Studienaufnahme Ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen, z. B. durch TestDaF (mit der Mindestnote TDN 4 in allen Prüfungsteilen), DSH 2 oder Goethe-Zertifikat Deutsch C2.
- ☒ Ausländische (nicht EU-Bürger/innen) und staatenlose Studienbewerber/innen müssen eine **Aufenthaltsgenehmigung**, die zur Aufnahme des Studiums berechtigt, vorlegen.
- ☒ **Alumni-Adressen-Nutzung**, wenn Sie mit einer Nutzung Ihrer Adressdaten nach Ihrer Exmatrikulation nicht einverstanden sind.
- ☒ (freiwillige) Angaben, falls Sie während des Studiums ein Kind/Kinder betreuen.

Zum Download auf <https://ssek.ph-gmuend.de/downloadbereich>.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie aktuell bereits an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd immatrikuliert sind, benötigen wir zur Immatrikulation nur die unter Punkten 1 und 3 genannten Unterlagen.

Melden Sie sich zudem zu den regulären [Rückmeldezeiten](#) über das [Campus-Portal](#) zurück, anstatt den Semesterbeitrag gemäß der Vorlage im Zulassungsbescheid manuell zu überweisen.

Allgemeine Informationen:

Sobald Ihre Unterlagen v o l l s t ä n d i g vorliegen und der Semesterbeitrag in Höhe von 147,00€ auf dem Konto der Hochschule eingegangen ist, werden Sie immatrikuliert.

Der Semesterbeitrag setzt sich aus dem Studierendenwerksbeitrag (62,00 €), dem Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft (15,00 €) und dem Verwaltungskostenbeitrag (70,00 €) zusammen.

Falls Sie Ihren Einschreibantrag vor Semesterbeginn (1. Oktober / 1. April) zurückziehen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € einbehalten.

Nach erfolgter Immatrikulation werden Ihnen Ihre Zugangsdaten und Ihr Studenausweis zugesandt.

Sollten Sie bereits einen Studierendenausweis der PH Schwäbisch Gmünd besitzen, wird Ihnen kein neuer Ausweis zugesandt. Sie können Ihren alten Studierendenausweis nach Eingang des Semesterbeitrags für das kommende Semester validieren. Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Öffnungszeiten der Hochschule.

Nach erfolgter Immatrikulation und Erhalt Ihrer Zugangsdaten können Sie sich über das Campus-Portal der Hochschule <https://campus.ph-gmuend.de/> Ihre Studienbescheinigungen ausdrucken und sammeln. Somit liegen Ihnen auch nach Beendigung Ihres Studiums Studiennachweise (z. B. für Finanzamt, Rentenversicherung) vor.

Sie bekommen eine eigene PH E-Mail-Adresse. Wichtige E-Mails und Informationen werden nur an diese Adresse gesendet. Sie sind dazu verpflichtet, diese regelmäßig zu sichten.

Ihr Studium beginnt mit der **Einführungswoche**. Während dieser finden Einführungsveranstaltungen statt, die Ihnen den Einstieg in das Studium an der Pädagogischen Hochschule erleichtern. Informationen zur Einführungswoche finden Sie auf der Homepage der PH unter <https://www.ph-gmuend.de/studium/studienorganisation/einfuehrungswoche> sowie <https://www.ph-gmuend.de/studium/beratung-und-information/>.

Für Studierende des Faches Mathematik wird vor Vorlesungsbeginn ein **Mathematikvorkurs** angeboten. Den Termin sowie weitere Informationen finden Sie unter vorgenannten Links.

Die **Lehrveranstaltungen** finden Sie unter <https://www.ph-gmuend.de/studium/studienorganisation/vorlesungsverzeichnisse/>

Die **Schreibwerkstatt im Staufer Studienmodell** eine wichtige Anlaufstelle für das wissenschaftliche Schreiben und Arbeiten ab dem ersten Semester. Sie unterstützt Studierende bei allen Anliegen zum wissenschaftlichen Schreiben und Arbeiten sowie beim Selbst- und Zeitmanagement im Studium: <https://www.ph-gmuend.de/studium/staufer-studienmodell/schreibwerkstatt/>

Das **Studierendenwerk Ulm** nimmt als Anstalt des öffentlichen Rechts im Zusammenwirken mit den Hochschulen in Aalen, Biberach, Schwäbisch Gmünd und Ulm die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr.

Die Abteilung für **Studienfinanzierung** vom Studierendenwerk berät Sie über verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Absicherung Ihres Studiums wie BAföG, Bildungskredit, KfW-Studienkredit und gibt Informationen über Stipendien. <https://www.studierendenwerk-ulm.de>

Informationen zur **Wohnungssuche** finden Sie unter

<https://www.ph-gmuend.de/studium/studienorganisation/wohnungssuche>

Auch das Studierendenwerk Ulm möchte Ihnen die Suche nach geeignetem Wohnraum erleichtern. Infos zu Wohnmöglichkeiten im Schwäbisch Gmünder Studierendenwohnhaus und eine Privatimmobilienmerkmale finden sie auf der Homepage des Studierendenwerkes Ulm <https://www.studierendenwerk-ulm.de>

In den lokalen Tageszeitungen REMS-ZEITUNG (Telefon: 07171/6006-0) und GMÜNDER TAGESPOST (Telefon: 07171/6001-0) sowie in den Wochenblättern GMÜNDER WOCHENBLATT (Telefon: 07171/6006-0) und GMÜNDER ANZEIGER (Telefon 07171/6001-777) finden Sie samstags bzw. mittwochs Wohnungsangebote bzw. können dort selbst inserieren. Wenn Sie eine Wohnung oder ein Zimmer gefunden haben, müssen Sie sich innerhalb zwei Wochen beim Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt anmelden. Dazu stellt Ihnen der Haus-/Wohnungsbesitzer eine **Wohnungsgeberbescheinigung** aus. Diese und Ihren Ausweis benötigen Sie bei der Meldung des Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt.

Informationen zum günstigen fahren mit Nahverkehrszügen und Bussen informieren Sie sich bitte auf <https://www.ph-gmuend.de/studium/studienorganisation/mobilitaet/>. Fahrpläne finden Sie unter <https://www.stadtbus-gmuend.de> oder <https://www.ostalbmobil.de>.

Die PH Schwäbisch Gmünd ist eine **familienfreundliche Hochschule**, die sich die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie für alle Mitglieder der Hochschule zum Ziel gesetzt hat. Infos dazu unter <https://www.ph-gmuend.de/buero-fuer-gleichstellung-familie>.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie Ihr Studium in Schwäbisch Gmünd mit Engagement und Neugier beginnen und dass unsere Hochschule zu „Ihrer“ Hochschule wird. Kommen Sie bei Fragen jederzeit gerne auf uns zu.

Ihr Studierendensekretariat

Fremdsprachenkenntnisse für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I

Bei Wahl der Fächer **Deutsch** oder **Englisch** in den oben genannten Studiengängen werden bestimmte Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzung verlangt.

Fach Deutsch	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Englischen und • Kenntnis einer weiteren Fremdsprache mit Endnote mindestens ausreichend, nachgewiesen durch <ul style="list-style-type: none"> ➤ 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder ➤ gesamte Sekundarstufe II mit Abiturprüfung* oder ➤ B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), Endnote mindestens ausreichend oder ➤ Latein- / Griechischkenntnisse: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder A2 GeR
Fach Englisch	<ul style="list-style-type: none"> • Englisch Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und • Latinum oder • Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache mit Endnote mindestens ausreichend, nachgewiesen durch <ul style="list-style-type: none"> ➤ 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder ➤ gesamte Sekundarstufe II mit Abiturprüfung* oder ➤ B2 GeR

* Die Formulierung „gesamte Sekundarstufe II mit Abiturprüfung“ ist so zu verstehen, dass die Fremdsprache in allen Schuljahren bis zum Abitur (G8: Stufe 10 – 12; G9: Stufe 11 – 13; BG: Eingangsklasse, Jahrgangsstufe I und II); BOS: Jahrgangsstufe I und II) belegt worden sein muss und dass die Leistung der vier Halbjahre der Jahrgangsstufe I und II zusammen im Durchschnitt mit mindestens „ausreichend“ (G8, G9, BG) bzw. „befriedigend“ (BOS) bewertet wurde. Es ist nicht erforderlich, dass dieses Fach in der mündlichen und schriftlichen Abiturprüfung gewählt wurde.

Die Studienvoraussetzungen sind in § 2 Abs. 4 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums vom 27.04.2015 (RahmenVO-KM) und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sekundarstufe I geregelt.

Die Fremdsprachenkenntnisse sollen zu Beginn des Studiums vorliegen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Immatrikulation mit der Auflage, die Fremdsprachenkenntnisse bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht, muss das Fach gewechselt werden.

Die Vorkenntnisse weisen Sie in der Regel durch Vorlage Ihres Abiturzeugnisses, das Ihnen den Besuch des Unterrichts der geforderten Sprache über die geforderte Dauer bzw. die erforderliche Niveaustufe bestätigt, nach. Haben Sie den Unterricht in der geforderten Sprache über die erforderliche Dauer besucht, dies ist aber nicht im Abschlusszeugnis ausgewiesen, so senden Sie uns bitte einfache (nicht beglaubigte) Kopien der Jahreszeugnisse über die geforderte Dauer als Nachweis zu. Oder lassen Sie sich von Ihrer Schule eine Bestätigung ausstellen, wie lange Sie in der Sprache unterrichtet worden sind (ggf. mit entsprechender Benotung oder GeR Niveau).

Wichtiger Hinweis zum für die Zulassung zum **Vorbereitungsdienst** erforderlichen **Betriebs- oder Sozialpraktikum:**

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sekundarstufe I erfordert den Nachweis über ein abgelegtes vierwöchiges Betriebs- oder Sozialpraktikum. Ausnahme sind Studierende mit dem Fach Sport. Studierende mit den Fächern Wirtschaft, Technik, Geographie, Politikwissenschaft oder Informatik müssen verpflichtend ein Betriebspraktikum absolvieren.

Lehrkräfte anderer Fächer können wahlweise ein Betriebs- oder ein Sozialpraktikum absolvieren.

Bitte beachten Sie die weiterführenden Hinweise auf <https://lehrer-online-bw.de/,Lde/2361110>.

Vor Beginn der regulären Veranstaltungen findet für Erstsemester zur Orientierung eine Einführungswoche statt, zusätzlich wird ein **Vorkurs für das Fach Mathematik** angeboten.

Die entsprechenden Termine samt aktuellen Hinweisen und Programmen finden Sie auf <https://www.ph-gmuend.de/studium/studienorganisation/einfuehrungswoche>.

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden

(gem. Studentenkrankensicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 in der jeweils geltenden Fassung)

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sind Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr wird. Über diesen Zeitraum hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studierende, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Studierende sind, d. h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Studierende, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Voraussetzungen für eine Familienversicherung sind bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse zu erfragen.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Studierende versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Für Studierende, deren Versicherungspflicht aus rechtlichen Gründen endet (z. B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl / des Höchstalters), setzt sich nach § 188 Abs. 4 SGB V die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht automatisch fort (obligatorische Anschlussversicherung). Es sei denn, der/die Studierende erklärt innerhalb von zwei Wochen nach einem Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit tatsächlich seinen Austritt! Dieser Austritt wird allerdings nur dann wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird. Für das Zustandekommen der obligatorischen Anschlussversicherung bedarf es keiner Vorversicherungszeiten. Die freiwillige Mitgliedschaft wird somit auch ohne Antrag der/des Studierenden begründet. Wer so freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert ist, bleibt auch versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Die Versicherungspflicht kann wahlweise aber auch durch den Abschluss einer privaten Pflegeversicherung eingelöst werden. Dieses Wahlrecht kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt werden.

Seit 1. April 2007 gelten auch für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die als Studierende an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, die beitragsrechtlichen Vergünstigungen der Krankenversicherung für Studenten. Weisen diese Versicherten ab dem 1. April 2007 nach, dass sie zum Kreis der Studierenden gehören, zahlen sie für ihre freiwillige Krankenversicherung in Deutschland nur noch den „Studierendenbeitrag“.

e) Private Krankenversicherung

Wer sich privat krankenversichert, ist verpflichtet, auch eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Jugendliche mit privat pflegeversicherten Eltern können unter denselben Voraussetzungen, wie dies in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung der Fall ist (siehe oben unter b) Familienversicherung), beitragsfrei privat pflegeversichert sein.

2. Leistungen

Studierende und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen unter anderem ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge*

Versicherungspflichtige Studierende haben die Beiträge für das Semester zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung mit Beitragszuschlag für Kinderlose ab 23 Jahren vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Zahlungsweise wird vom Spitzenverband Bund für alle Krankenkassen einheitlich festgelegt. Auch weiterhin ist eine monatliche Zahlung der Beiträge möglich. Bei Studierenden, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

Für Studierende, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studierende, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Versicherung!

Jede/r Studienbewerber/in muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse informiert die Hochschule mittels des elektronischen Studenten-Meldeverfahrens (§ 199a SGB V) über den Versicherungsstatus. Bei Privatversicherten ist der Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht durch eine gesetzliche Krankenkasse zu erbringen. Personen, welche bereits an einer Hochschule immatrikuliert sind und im Folgesemester einen neuen Studiengang an derselben Hochschule aufnehmen möchten, müssen keinen neuen Nachweis erbringen.

5. Welche Krankenkasse?

Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehörige/r versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerberinnen und -bewerber, die zum Studienbeginn **nicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Krankenkassenwahl

Versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studierende haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom/von der Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären.

Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

7. Weitere Informationen

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studierenden erteilen die Krankenkassen.

* Die Höhe der aktuellen Beitragssätze sind bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse zu erfragen.